presserat

Identifizierbare Berichterstattung

Bild, Name und Wohnort eines Getöteten durften nicht genannt werden

Ein Karnevalist, Musikzugchef und Mitglied im Kirchenvorstand ist zu Fuß auf der Autobahn unterwegs. Er wird von einem Lastwagen erfasst und getötet. Unter der Überschrift „Laster tötet Karnevalisten“ berichtet eine Boulevardzeitung. Sie bringt ein Bild des Getöteten und nennt den vollen Namen, merkt auch an, dass der Mann angetrunken gewesen sei. Seine Schwägerin ist der Ansicht, dass sein Persönlichkeitsrecht durch die identifizierenden Angaben verletzt worden sei. Es sei auch nicht bewiesen, dass er angetrunken war. Sie ruft den Deutschen Presserat an. Die Rechtsabteilung der Zeitung teilt mit, dass die Berichterstattung auf Grund einer Pressemitteilung der Autobahnpolizei erfolgt sei. Darin habe es geheißen, der Verunglückte sei angetrunken gewesen. Wie sich später herausgestellt habe, sei bei dem Toten später ein Blutalkoholgehalt von 2,85 Promille festgestellt worden. Die Darstellung „…die Polizei identifizierte den angetrunkenen Mann…“ sei demnach nicht zu beanstanden. (2001)

Der Presserat erklärt die Beschwerde für begründet und spricht gegen die Zeitung einen Hinweis aus. Die Zeitung hat gegen die Ziffer 8 des Pressekodex verstoßen. Der Beschwerdeausschuss kritisiert die Veröffentlichung des Fotos sowie die Bekanntgabe des Namens und des Wohnortes. Es besteht kein Informationsinteresse der Öffentlichkeit, das im konkreten Fall das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen überlagert hätte. Nach Meinung des Ausschusses wäre daher eine Anonymisierung angebracht gewesen. Eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht durch die Formulierung „…den angetrunkenen Mann“ kann der Presserat nicht feststellen. Diese beruht auf einer Pressemitteilung der Polizei, in der es heißt, dass ein Fußgänger gemeldet wurde, der „offensichtlich angetrunken“ über die Autobahn ging. Die Berichterstattung ist in diesem Punkt nicht zu beanstanden. (B1–240/01)

Aktenzeichen:B1–240/01
Veröffentlicht am: 01.01.2001
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: Hinweis